



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Martin Habersaat
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Der Kinderschutzbund

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 31. Mai 2024

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung Schulgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/1965

Vorlage der Fraktion der SPD

Umdruck 20/3035

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umdruck 20/3109

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zu den oben genannten Drucksachen Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme:

Die Aufnahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen unter § 4 Bildungs- und Erziehungsziele unterstützt der DKSB LV SH. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, ökologischer, aber auch sozialer Ebene zählt auch eine gleichberechtigte soziale Teilhabe. Begrüßenswert wäre eine strukturelle Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowohl in der Umsetzung, als auch bei der (Weiter-) Entwicklung.

Dass digitale Lehr- und Lernformen gemäß § 4 a (3) an die Stelle des Präsenzunterrichts treten können, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die aktuelle Formulierung bezüglich der Bereitstellung digitaler Lehr- und Lernmittel für die Schülerinnen und Schüler seitens der Schule hält der DKSB LV SH allerdings an dieser Stelle für nicht ausreichend und fordert zu ergänzen bzw.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

explizit zu benennen, wer konkret für die Bereitstellung der digitalen Lehr- und Lernmittel verantwortlich ist. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass kein Kind ausgeschlossen ist.

Dass bestimmte Formen des Hybridunterrichts unabhängig von einem besonderen Bedarfsfall zulässig sein können und diese Unterrichtsformen in den Schulalltag integriert werden, ist ebenfalls zu begrüßen. Diese Maßnahmen sollten pädagogisch begründet und nur dann eingesetzt werden, wenn sich daraus Vorteile für die Schülerinnen und Schüler ergeben – keineswegs aber aufgrund fehlender Ressourcen.

Dass für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehende digitale Lehr- und Lernformen auf Antrag eingesetzt werden können, hält der DKSB LV SH für sinnvoll (§46 a (1)).

Den § 6 zugeordneten Vorschlag, Schulsozialarbeit an jeder Schule zu verstetigen sowie den rechtlichen Rahmen, die Rolle und die Standards im Schulgesetz zu verankern, unterstützt der DKSB LV SH. Schule ist Lern- und Lebensort, das sollte sich auch in multiprofessionellen Teams abbilden. Dementsprechend dringend und drängend wäre es, in diesem Zusammenhang auch über gesetzlich verankerte Qualitätsstandards für den Ganztags an Schulen zu diskutieren.

Der geplanten 'klarstellenden Ergänzung' bei § 11 (4) stimmt der DKSB LV SH nicht zu und fordert diese zu streichen, da sie der Lebenswelt vieler Kinder nicht entspricht. Der Kinderschutzbund weiß aus seiner Arbeit, wie ungleich die Startchancen und damit auch die potenzielle elterliche Unterstützung sind – was nicht zu Lasten der betroffenen Kinder gehen darf.

Auf der einen Seite wäre die Einführung eines neuen Absatz 5 in § 16 das Recht auf Nachhilfe nach Hamburger Vorbild betreffend, zu begrüßen, da der Status quo verbessert würde und Nachhilfe nicht mehr wie gegenwärtig von den monetären Möglichkeiten des Elternhauses abhinge. Auf der anderen Seite bleibt die Sachlage widersprüchlich, zählt doch die individuelle Förderung eines jeden Schulkindes zum primären Bildungsauftrag einer jeden Schule. Sinnvoller wäre es daher aus Perspektive des DKSB LV SH, die schulinternen Ressourcen so auszugestalten, dass Schulen dieser Verpflichtung vollumfänglich nachkommen könnten.

§ 19 (2) Dass eine Schulentlassung nur bei nachweisbarem Schulwechsel vorgenommen werden soll, bewertet der Kinderschutzbund grundsätzlich positiv als einen Baustein, um Schulabsentismus zu minimieren. Dennoch sollte an dieser Stelle die Chance zur

Perspektiverweiterung genutzt werden. Die Gründe für Schulabsentismus sind nicht nur im Elternhaus, sondern durchaus auch an Schulen zu suchen: zu großer Leistungsdruck, mangelnde Unterrichtsqualität sowie unzureichende Kompetenzen der Lehrkräfte sind hier möglicherweise ebenfalls ausschlaggebend.

Dass gemäß § 38 bei der Besetzung von Schulleitungsstellen alle an Schule Beteiligten künftig nur noch in Form einer Anhörung mitwirken sollen, ist nach Auffassung des DKSB LV SH zu streichen. Der Schulleiterwahlausschuss - bisher entscheidendes Gremium - hätte dann nur noch beratenden Charakter, was einer Schwächung der demokratischen Mitwirkungsrechte gleichkäme. Der aktuellen Diskussion sowie den Änderungsanträgen entnehmen wir, dass die geplante Änderung zurückgezogen wird; der DKSB LV SH unterstützt dies.

Der DKSB LV SH begrüßt die geplante Ergänzung in § 65 (1) die Klassenkonferenz betreffend. Dass Lehrkräfte eines Förderzentrums in Klassenkonferenzen beteiligt werden, hält der DKSB LV SH für richtig.

Zum Thema Elternvertretungen bei inklusiver Beschulung bzw. einer geplanten Ergänzung gemäß § 70 (3) 5. begrüßt der DKSB LV SH die Elternmitwirkung grundsätzlich.

Bezugnehmend auf § 72 (1) Schulelternbeirat, § 73 (3) Kreiseelternbeirat und § 74 (2) Landeselternbeirat darf bei allen Beteiligungsformaten der Eltern die Heterogenität bzw. die verschiedenen Bedarfe der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nicht unberücksichtigt bleiben. Alle inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler müssen eine Möglichkeit haben, sich in Form einer Schüler*innenvertretung zu beteiligen.

Der Kinderschutzbund hält es für grundsätzlich begrüßenswert, dass die Elternmitwirkung bei inklusiver Beschulung gestärkt wird (§ 78 a Elternmitwirkung an Schulen ohne eigene Schülerinnen und Schüler). Der Entwurf lässt allerdings die inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler selber gänzlich unberücksichtigt. Der DKSB LV SH möchte darauf hinweisen, dass Änderungen nicht dazu führen dürfen, den Grundsatz der Drittelparität von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften in der Schulkonferenz zu unterlaufen.

Jede Stärkung der Beteiligungsrechte bewertet der DKSB LV SH positiv; sie sind neben den Förder- und Schutzrechten eine tragende Säule der UN-Kinderrechtskonvention. Daher begrüßt der DKSB LV SH die geplanten Änderungen von § 81, Schülervertretung in der Schule. Dass es zum schulischen Auftrag gehört, die Teilhabe und Mitwirkung von Schülerinnen und

Schülern schon frühzeitig in der Primarstufe zu beginnen und einzuüben, wird ebenfalls begrüßt.

Was die in § 115 geregelte Genehmigung von Ersatzschulen betrifft, befürwortet der DKSB LV SH ausdrücklich die Ergänzung zum Genehmigungsverfahren, um die Schülerinnen und Schüler vor unzureichenden Bildungseinrichtungen zu schützen. Als ebenso richtig bewertet wird die geplante Ergänzung in § 117 bezüglich der dort tätigen Lehrkräfte.

DIE SCHULPFLICHT SOLLTE FÜR ALLE KINDER GELTEN

Wenn das Schulgesetz reformiert wird, darf nach Ermessen des DKSB LV SH die nach wie vor unzureichend gesetzlich geregelte Beschulung von Heimkindern nicht unberührt bleiben. Dass es für Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe leben, ohne ihren ersten Wohnsitz hier zu haben, keine allgemeine Schulpflicht gibt, ist nicht hinnehmbar. Nach dem derzeitigen Schulgesetz „können“ sie lediglich öffentliche Schulen im Land besuchen. Der möglichst umgehende Besuch einer öffentlichen Schule ist insbesondere für diese Kinder und Jugendlichen unverzichtbar für eine umfassende Teilhabe am sozialen Leben vor Ort, aber auch für ihren Schutz. So wird die notwendige Integration gewährleistet und einer möglichen Ausgrenzung, Stigmatisierung oder Isolation rechtzeitig entgegengewirkt.

BENACHTEILIGUNGEN AUF DEM BILDUNGSWEG BEENDEN

Darüber hinaus darf nach Einschätzung des DKSB LV SH das Thema Lernmittelfreiheit an dieser Stelle nicht außer Acht gelassen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass viele Kinder und Jugendliche auf ihrem Bildungsweg benachteiligt werden, weil ihre Eltern sich die Ausgaben rund um den Schulbesuch nicht leisten können. Der DKSB LV SH fordert die Landesregierung deshalb auf, eine tatsächliche Lernmittelfreiheit zu schaffen: Es müssen alle Materialien, die für den Schulalltag notwendig sind, kostenfrei zur Verfügung stehen - dazu gehören auch digitale Endgeräte. Dazu bedarf es einer weiteren Änderung des Schulgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Johns
Landesvorsitzende

Werner Klein
Vorstandsmitglied